

Borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen“
2. Er verlegt seinen Sitz zum 1. September 2011 von Potsdam nach Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Der Zweck des Verein ist die Förderung der Völkerverständigung mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und zu stärken, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft zu fördern sowie die Anerkennung der Rechte von Minderheiten zu unterstützen sowie die Förderung der Forschung in den Bereichen Flucht und Migration.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.:

 - Unterstützung von Aktivitäten zur Verwirklichung der Einhaltung der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen
 - Archivierung und Auswertung von Informationen und Analysen sowie die eigene Erstellung und zeitnahe Veröffentlichung aller eigenen Untersuchungen, die das Wissen über andere Völker und Kulturen vermehren und die die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Alltags stärken sollen;
 - Recherchen zur Eruierung der Situation von MigrantInnen und Flüchtlingen und Veröffentlichung der Ergebnisse;
 - Zur Verfügung-Stellung der erarbeiteten Materialien an MultiplikatorInnen, interessierte Medien, Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen;
 - Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, die der politischen und kulturellen Bildung dienen, hier insbesondere der Vermehrung der Kenntnisse und des Wissens über verschiedene Völker und Kulturen und dem Beitrag zur gegenseitigen Toleranz und Völkerverständigung sowie zur zwischenmenschlichen Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur;
 - Kooperationen und Vernetzung mit Einzelpersonen und Personengruppen sowie

Vereinigungen mit gleichen Zielen auf nationaler und internationaler Ebene

- Aufklärungs- und Bildungsarbeit

- Aufbau einer Stiftung, die den Zielen der Satzung verpflichtet ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein *borderline europe e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der von zwei Mitgliedern befürwortet werden muss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch aufgrund anderweitiger Belastungen oder dauerhafter Abwesenheit vom Vereinssitz außerstande sind, als Mitglied kontinuierlich mitzuarbeiten, können nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht (Förderer des Vereins) werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter der Einhaltung von einer Frist von einem Monat.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Seine Funktion ist die Beratung der Vereins und in Absprache mit dem Vorstand seine Repräsentation nach außen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, von dem einer die Aufgaben der/des Schatzmeisters/in wahrnimmt.
2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands kann jederzeit abgewählt werden.
4. Der Vorstand amtiert in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen oder er bestellt eineN GeschäftsführerIn oder kann die Geschäfte oder Teile der Geschäfte sowie die Vertretung nach außen in bestimmten Einzelfragen an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.
7. Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der/Die Vorsitzende lädt zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder mündlich ein, bei dessen Verhinderung der/die StellvertreterIn. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder

sind umgehend zu informieren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche MVs sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Mitglied gilt als eingeladen, wenn die Einladung an die letzte bekannte Adresse gesandt wurde.
4. Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
5. Die MV entscheidet insbesondere über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen (mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, wenn die geplante Änderung in der Einladung angekündigt war).
 - Mitgliedsbeiträge, Beitragsbefreiungen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der MV ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der MV mit einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Der Beschlussantrag muss in der MV-Einladung angekündigt worden sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Flüchtlingsrates Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen, einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.